



- Förderleitlinien -

Allgemeine Grundsätze:

Zweck der Jugendstiftung des Landkreises Osnabrück ist die Förderung von Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen im Alter bis zu 27 Jahren. Der Stiftungszweck ergibt sich aus § 2 der Satzung der Jugendstiftung.

Die Jugendstiftung führt keine eigenen Projekte durch, sondern unterstützt ausschließlich Maßnahmen Dritter.

Schwerpunkte der Förderung:

Das Kuratorium legt zur Konkretisierung des oben aufgeführten Stiftungszweckes regelmäßig Schwerpunkte für die Förderung durch die Jugendstiftung fest. Die Fördermaßnahmen sollen sich momentan auf folgende Bereiche konzentrieren:

- Maßnahmen/Projekte von Jugendlichen für Jugendliche
- Maßnahmen/Projekte zur Integration von benachteiligten Jugendlichen
- Maßnahmen/Projekte zur Unterstützung von Jugendlichen beim Start ins Berufsleben

Laut Satzung ist Zweck der Stiftung die Förderung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis 27 Jahre. Eine Förderung von älteren Personen ist möglich, wenn diese dem im Stiftungszweck genannten Personenkreis zugute kommt (z.B. Elternbildung).

Antragsverfahren:

Anträge an die Jugendstiftung können grundsätzlich formlos gestellt werden. Dem Antrag ist eine ausführliche Beschreibung der geplanten Maßnahme und ein Finanzierungsplan beizufügen.

Förderanträge müssen grundsätzlich vor Beginn der Maßnahme gestellt werden. Eine rückwirkende Bezuschussung von Maßnahmen ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Der Geschäftsführer kann einem vorzeitigen Maßnahmebeginn nach Rücksprache mit dem Kuratoriumsvorsitzenden zustimmen.

Es werden grundsätzlich nur Förderanträge ab einer Mindestinvestitionshöhe von 500,00 € berücksichtigt. In begründeten Einzelfällen kann das Kuratorium eine Ausnahme zulassen.

Über Förderanträge wird in der nächsten Kuratoriumssitzung beraten. Sollten Förderanträge zu einem Zeitpunkt eingehen, an dem keine Fördermittel mehr zur Verfügung stehen, kann das Kuratorium beschließen, dass der Antrag aus Gründen der Chancengleichheit in einer der folgenden Kuratoriumssitzungen erneut beraten wird.

Ablehnungsgründe:

Folgende Maßnahmen werden von der Jugendstiftung nicht gefördert:

- Maßnahmen/Projekte von Schulen
- Freiwillige Maßnahmen, die bereits vom Landkreis Osnabrück gefördert werden (z.B. Zuschüsse nach den Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit)
- Pflichtaufgaben des Landkreises Osnabrück bzw. einer anderen Organisation

Es werden keine jährlich wiederkehrenden Zuschüsse gewährt. Es ist allerdings grundsätzlich möglich, dass jährlich durchgeführte Maßnahmen einmal gefördert werden. Eine Förderung von Verwaltungskostenpauschalen und laufenden Personalkosten erfolgt nicht.

Reine Finanzierungsstiftungen erhalten keine Zuschüsse. Die Förderung von Maßnahmen, die von operativen Stiftungen durchgeführt werden, ist grundsätzlich möglich.

Höhe der Förderung:

Die Höhe der Förderung wird in Einzelfallentscheidung vom Kuratorium festgelegt. Die Jugendstiftung gewährt allerdings maximal einen Zuschussbetrag von 5.000,00 € pro Maßnahme.

Der Träger ist verpflichtet, einen angemessenen Eigenanteil einzubringen. Es kann sich sowohl um einen finanziellen Eigenanteil als auch um die Bereitstellung von Personal bzw. Sachmitteln handeln.

Verwendungsnachweis/Rückförderung von Zuschüssen:

Der Träger der geförderten Maßnahme hat innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Maßnahme einen geeigneten Verwendungsnachweis vorzulegen, anhand dessen nachvollzogen werden kann, ob die Zuwendung zweckentsprechend verwandt worden ist.

Wird die Zuwendung nicht ihrem Zweck entsprechend verwandt, kann die Bewilligung zurückgenommen werden. Die Mittel sind ganz bzw. anteilig zurückzuzahlen und vom Zeitpunkt der Rückforderung an mit 3 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

Öffentlichkeitsarbeit:

Bei den geförderten Projekten soll ein Hinweis auf die Unterstützung durch die Jugendstiftung erfolgen. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die Öffentlichkeitsarbeit der Jugendstiftung zu unterstützen.

Ausnahmeregelung:

Geldmittel, die der Jugendstiftung zweckbestimmt zur Verfügung gestellt werden, sind von den Förderleitlinien ausgenommen.